

Körperverletzung mit Todesfolge

Lösungshinweise Fall 1 (vgl. BGHSt. 14, 110; 31, 96; 32, 25; BGH NJW 1971, 152; BGH StV 1993, 73; BGH NStZ 1994, 394; BGH StV 1998, 203)

Ausgangsfall**A. Strafbarkeit des A gem. § 212 I**

Jedenfalls fehlt es am Vorsatz bzgl. einer Tötung.

B. Strafbarkeit des A gem. § 223 I

Problematisch ist hier zunächst, ob ein Körperverletzungserfolg eingetreten ist, der dem A zugerechnet werden kann (Dies kann auch bereits oben bei § 212 thematisiert werden). Ein Unterbrechung des Zurechnungszusammenhanges kommt hier zum einen aufgrund eines atypischen Kausalverlaufs und zum anderen wegen einer Selbstgefährdung des X in Betracht. Jedoch ist bei rein objektiver Betrachtung nicht davon auszugehen, dass das Geraten auf die Fahrbahn bei einem drohenden Schlag atypisch ist. Ebenso handelte X nicht in eigenverantwortlicher Selbstgefährdung als er auf die Fahrbahn geriet, da es sich hierbei um eine reflexartige Reaktion auf die Bedrohungslage handelte.

Jedoch ist unter Zugrundelegung von in dubio pro reo davon auszugehen, dass A eine Verletzung des X durch den Verkehr auf der Fahrbahn nicht für möglich hielt, mithin keinen Vorsatz auf den Verletzungserfolg in dieser Weise hatte (a.A. vertretbar)

Ergebnis: § 223 (-)

C. Strafbarkeit des A gem. §§ 223 I, 22 (+)

A hatte Tatentschluss darauf den X zu schlagen und in so körperlich zu verletzen. Durch den Schritt auf ihn zu, hat er hierzu unmittelbar angesetzt (a.A. wohl vertretbar, wenngleich falllösungstechnisch unklug).

D. Strafbarkeit des A gem. § 227 I

I. Grunddelikt: vorsätzliche versuchte Körperverletzung i.S.d. §§ 223 I, 22

II. Eintritt der schweren Folge (+), da X tot ist. Dieser Erfolg ist A auch zuzurechnen, s.o.

III. Zurechnungszusammenhang zwischen Grunddelikt und schwerer Folge

Die h.M. verlangt einen „spezifischen Gefahrenzusammenhang“ bzw. einen „Unmittelbarkeitszusammenhang“ zwischen Grunddelikt und schwerer Folge. Angesichts der erheblich höheren Strafandrohung des zudem als Verbrechen ausgestalteten § 227 gegenüber §§ 223, 222, 52 kann nicht jede Kausalbeziehung zwischen Körperverletzung und Tod genügen. Vielmehr muss die Beziehung zwischen Grundtatbestand und schwerer Folge derart eng sein, dass die Verhängung einer Mindestfreiheitsstrafe von drei Jahren

gerechtfertigt ist. Es muss daher sichergestellt werden, dass der Anwendungsbereich eines erfolgsqualifizierten Delikts auf solche Fälle beschränkt bleibt, in denen sich in der schweren Folge gerade eine der Verwirklichung des Grundtatbestands typischerweise und spezifisch anhaftende Gefahr verwirklicht hat. Wann sich eine der Verwirklichung des Grundtatbestands typischerweise anhaftende Gefahr verwirklicht, kann nicht pauschal beantwortet werden. Dies ist vielmehr für jedes einzelne Delikt gesondert zu bestimmen. Die h.M. unterscheidet zwischen Delikten:

- bei denen die Qualifikation an den Erfolg des Grunddeliktes anknüpft (z.B.: § 239).
- bei denen die Qualifikation an die Tathandlung anknüpft (z.B.: §§ 177, 178, 251).

Bei § 227 ist umstritten, ob Anknüpfungspunkt die Körperverletzungshandlung oder der Körperverletzungserfolg ist.

- Nach der von der h.L. vertretenen Letalitätsthese muss sich der tödliche Erfolg gerade aus dem Körperverletzungserfolg entwickeln. Es muss sich im Tod des Opfers gerade die Gefahr realisiert haben, die von Art und Schwere der Verletzung herrührt. Hier ist das zu verneinen: A hat durch den Schritt auf X zu diesen nicht verletzt; es liegt kein Körperverletzungserfolg vor, aus dem sich der Tod des X ergibt.

(Geht man hingegen vertretbar davon aus, dass A ein Anfahren des X durch ein Auto in seinen Vorsatz aufgenommen hat, mithin eine vollendete Körperverletzung bejaht, würde wohl auch die Letalitätsthese den Gefahrezusammenhang grundsätzlich bejahen.)

- ⊕ Wortlaut: „durch die Körperverletzung“ setzt einen verletzten Körper, also einen Körperverletzungserfolg voraus.
- ⊕ Notwendigkeit restriktiver Interpretation (s.o.)
- Die Rspr. und ein Teil der Literatur lassen dagegen einen tatbestandsspezifischen Gefahrezusammenhang zwischen Körperverletzungshandlung und Todeserfolg genügen. Hier kann ein Gefahrezusammenhang bejaht werden: Der Tod des X wurde durch die Handlung des A (Zuschreiten auf X) bedingt.
 - ⊕ „Durch die Körperverletzung“ kann nach allgem. Sprachverständnis auch so verstanden werden, dass die schon die Körperverletzungshandlung erfasst ist.
 - ⊕ Der Klammerzusatz in § 227 verweist vollumfänglich auch auf §§ 223 – 225 und damit jeweils auch auf ihren Abs. 2, der die Versuchsstrafbarkeit regelt. Beim Versuch fehlt es jedoch notwendig am Körperverletzungserfolg.

Folgt man der Ansicht der Rechtsprechung stellt sich die Frage, ob zwischen der Tathandlung des A (versuchtes Zuschlagen) und dem Todeserfolg ein spezifischer/unmittelbarer Gefahrezusammenhang besteht. Dies soll nach Rspr. des BGH zum Teil nicht der Fall sein, wenn der Todeserfolg auf ein (insbesondere: Flucht-)Verhalten des Opfers oder auf das Eingreifen Dritter zurückzuführen ist. Die Rspr. ist allerdings alles andere als klar und eindeutig; Bsp.:

- BGHSt. 31, 96 (Hochsitzfall): Es reicht aus, dass dem Hinunterstoßen vom Hochsitz das Risiko eines tödlichen Ausgangs anhaftet. Dass sich dieses Risiko erst über den Umweg des Fehlverhaltens der behandelnden Ärzte realisiert hat, ist unbeachtlich (hier soll Vorhersehbarkeit ausreichen, die der BGH bejaht; vgl. BGHSt. 31, 96, 100 f.).
- BGHSt. 32, 25 (Schädelbruch-Fall): Schlägt der Täter das Opfer nieder und wird dies dann von einer anderen Person durch einen Fußtritt gegen den Kopf tödlich verletzt, fehlt es an einem spezifischen Zusammenhang (BGHSt. 32, 25, 27 f.).
- BGH NSTz 1992, 333, 334 (Erhängungs-Fall): Spezifischer Zusammenhang gegeben, wenn der Dritte das bereits im Sterben befindliche Opfer aufhängt, um so – im Interesse des Täters – einen Selbstmord vorzutäuschen.
- BGH NSTz 1994, 394 (Behandlungsverweigerungs-Fall): Kopf-Verletzung einer alkoholkranken Frau, die sich nach kurzer Notversorgung gegen den Rat der Ärzte wieder nach Hause begibt, „um dort weiter zu trinken“, und die dann drei Tage später stirbt. Nach Auffassung des BGH keine Unterbrechung der Zurechnung, da es nicht jeder Lebenserfahrung widerspreche, dass „eine alkoholranke und schwer verletzte Frau dem Drang nach weiterem Alkohol nachgibt und sich einer stationären Krankenhausbehandlung widersetzt (selbst dann, wenn sie eindringlich aufgeklärt wird und den Ernst der Lage auch für sich erkennt).
- BGH StV 1998, 203 (Versenkungs-Fall): Dass verletzte Opfer wird fälschlich für tot gehalten und von den Tätern versenkt. Hierbei ertrinkt es. Nach BGH keine Zurechnung, da sich nicht die der vorangehenden Körperverletzung anhaftende und ihr eigentümliche Gefahr verwirklicht habe.
- BGH NJW 1971, 152 (Absturz-Fall): Keine Zurechnung, wenn sich das angegriffene Opfer – um sich weiteren Angriffen zu entziehen – durch ein Zimmerfenster auf einen Balkon flüchten will und dabei abstürzt.
- BGH StV 1993, 73 (Fenstersturz-Fall): Zurechnung gegeben bei Panikverhalten des Opfers (Opfer war durch Schädelprellung in seiner Fähigkeit zu klarem Denken und folgerichtigem Handeln eingeschränkt); Vorhersehbarkeit des Fehlverhaltens des Opfers wird vom BGH bejaht.
- BGH NSTz 2008, 278: Zurechnung des Todeserfolgs bei dem vor einer weiteren Stichverletzung fliehenden Opfer, das in einer Kurzschlussreaktion mit Schwung auf ein schmales Fensterbrett steigt, wo es keinen Halt findet, ausrutscht und in den Tod stürzt.

In der Literatur wird der spezifische Zusammenhang verneint, wenn sich das Opfer bei der Flucht besonders leichtsinnig gefährdet und ohne zwingenden Anlass sein Leben auf Spiel setzt. Bejaht wird der Zurechnungszusammenhang dagegen, wenn sich das Verhalten des Opfers als eine naheliegende und/oder nachvollziehbare Reaktion auf das Verhalten des Täters darstellt. Ähnliche Maßstäbe sollen

gelten beim Eingreifen Dritter. So wird z.B. bei Ärzten zwischen einfachen und groben Fehlern unterschieden.

Im Ausgangsfall kann man den Zurechnungszusammenhang mit guten Gründen annehmen. Insoweit ist das Ausweichen als eine naheliegende bzw. nachvollziehbare Reaktion anzusehen, die unmittelbar auf die versuchte Körperverletzungshandlung seitens des A zurückführbar ist.

IV. Hat man den Zurechnungszusammenhang bejaht, ist weiterhin zu prüfen, ob A hinsichtlich des Todeserfolgs – wenigstens, vgl. § 18 – fahrlässig gehandelt hat, was vorliegend im Ergebnis zu bejahen ist.

V. Ergebnis: § 227 I (+)

C. Konkurrenzen

Hat man § 227 I bejaht, treten die gleichfalls verwirklichten § 222 und §§ 223, 22 hinter die Körperverletzung mit Todesfolge zurück. Hat man § 227 mangels spezifischem Gefahrenzusammenhang verneint, ist § 222 in Tateinheit (§ 52) mit §§ 223, 22 gegeben.

Abwandlung 1

Auf Basis der Rspr. müsste der Zurechnungszusammenhang hier erst recht bejaht werden. Nach der Letalitätsthese der h.L. würde § 227 wiederum an dem spezifischen Gefahrenzusammenhang scheitern, da nicht der Verletzungserfolg durch den Schlag zum Todeserfolg führt.

Abwandlung 2

Hier ist schon unter Anwendung der Grundsätze der objektiven Zurechnung fraglich, ob der Erfolgseintritt A zurechenbar ist. Viel spricht dafür hier von einem vorsätzlichen Dazwischentreten Dritter durch Unterlassen auszugehen, a.A. vertretbar.

Ändert sich etwas, wenn der Tod des A darauf zurückzuführen ist, dass den Ärzten bei der Operation ein Fehler unterläuft? Vorherrschender Ansatz in der Lehre: bei grobem Fehlverhalten keine Zurechnung (beachte: man kann auch darauf abstellen, in welcher Situation es zu dem Fehler kommt. Müssen die Ärzte schnell reagieren, ist eher auch mit größeren Fehlern zu rechnen; diese unterbrechen den Zurechnungszusammenhang dann nicht).

**Lösungshinweise Fall 2 (nach BGH NStZ 2008, 686 mit Anm. Dehne-Niemann Stra-
Fo 2008, 126)**

A. Strafbarkeit des B gem. §§ 223 I; 224 I Nr. 2 Alt. 2 (in dubio -), Nr. 5 (+)

B. Strafbarkeit des B gem. § 227 I

I. Grunddelikt (+)

II. schwere Folge (+)

III. Auswirkungen der „medizinischen Rarität“ der konkreten Todesart?

Der BGH bejaht sowohl den Unmittelbarkeitszusammenhang wie auch ein fahrlässiges Verhalten des B hinsichtlich der Todesfolge. Hinsichtlich der Unmittelbarkeit und der objektiven Vorhersehbarkeit der Todesfolge betont er, dass es sich trotz der „medizinischen Rarität“ nicht um einen so außergewöhnlichen Geschehensverlauf handele, dass er Unmittelbarkeitszusammenhang und objektive Vorhersehbarkeit entfallen ließe.

Zur individuellen Vorhersehbarkeit stellte der BGH (NStZ 2008, 686, 687) fest: Bei der Prüfung der individuellen Vorhersehbarkeit ist das LG von einem falschen rechtlichen Ansatz ausgegangen, denn es hat darauf abgestellt, ob B die konkrete Todesursache hätte vorhersehen können. Bei § 227 braucht sich die Vorhersehbarkeit nicht auf alle Einzelheiten des zum Tode führenden Geschehensablaufs zu erstrecken, insb. nicht auf die durch die Körperverletzungshandlung ausgelösten im Einzelnen ohnehin nicht einschätzbaren somatischen Vorgänge, die den Tod schließlich ausgelöst haben. Vielmehr genügt die Vorhersehbarkeit des Erfolges im Allgemeinen. Danach gelangt der BGH hier zur Bejahung der individuellen Vorhersehbarkeit: Dass ein kräftiger Tritt gegen den Rumpf eines am Boden Liegenden zum Tode führen kann, ist im Hinblick darauf, dass bei solchen Tritten, wie das LG zutreffend ausgeführt hat, stets das Risiko eines Leber- oder Milzrisses und von Rippenbrüchen und Einspießungsverletzungen besteht, regelmäßig vorhersehbar. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Tatopfer – wie hier – infolge übermäßigen Alkoholkonsums körperlich beeinträchtigt ist und dies für den Täter, was hier nach den Feststellungen jedenfalls nahe liegt, erkennbar war.

- ⊖ Die Voraussehbarkeit muss sich – wie der Vorsatz beim Vorsatzdelikt – auf die wesentlichen Punkte des konkreten Kausalverlaufs erstrecken.
- ⊖ Es ist unzulässig, die strafrechtliche Haftung des Täters an ein Verhalten zu knüpfen, das zwar in vorhersehbarer Weise den Tod des Opfers hätte bedingen können, tatsächlich aber nicht bedingt hat.
- ⊖ Abstellen auf die Vorhersehbarkeit des „Erfolgs im Allgemeinen“ ist unzulässig, da es einen solchen nicht gibt: O ist nicht am „Tritt im Allgemeinen“ gestorben, sondern an der dadurch bedingten Nervenreizung.

IV. Ergebnis: § 227 (-)

Examensrelevante Probleme dieser Lehreinheit

- I. Behandlung und Aufbau des erfolgsqualifizierten Delikts.*
- II. Anknüpfungspunkt des Unmittelbarkeitszusammenhangs bei § 227.*
- III. Beurteilung des Unmittelbarkeitszusammenhangs bei Opfermitwirkung oder Eingreifen Dritter.*